



Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung gemäß § 4 Baugesetzbuch

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Kommune die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Kommune.

Eingangsvermerk KC:

Eingegangen am

18. Nov. 2025

Kling Consult GmbH

1. Stadt Thannhausen		AZ KC: 5977-405-KCK [REDACTED]	
☐ Flächennutzungsplan „...“	☐ Landschaftsplan		
	☐ mit Umweltbericht		
☒ Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Nasskiesausbeute-Burg IV“, Gemarkung Burg	☐ mit integriertem Grünordnungsplan		
	☐ mit Umweltbericht		
☐ Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan			
☐ Sonstige Satzung			
Verfahrensstand: Vorentwurf			
☒ Frist für die Stellungnahme: 12. Dezember 2025			
☐ Frist: 1 Monat (§ 4 Abs. 2 BauGB)			
2. Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange			
Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift und E-Mail-Adresse)			
Fischereifachberatung Bezirk Schwaben, Högenstr. 50, 89750 Salgen			
2.1	☒ keine Anregungen		
2.2	☐ Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen		
2.3	☐ Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes		

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung gemäß § 4 Baugesetzbuch

2.4 Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)

☐ Einwendungen

☐ Rechtsgrundlagen

☐ Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

Mit dem vorhabenbezogenen Beteiligungsplan besteht aus
öffentlich-rechtlichen Sicht Einverständnis.
Die Ausübung der Fischerei zur Hege- und Pflege der
Gewässer mit seinem Fischbestand ist zu gewährleisten.
(siehe AV BayFisch u. BayFisch)

2.5 ☒ Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage; insbesondere Informationen im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB

stellungnahmen@klingconsult.de

Kling Consult GmbH
Team Raumordnungsplanung
Burgauer Straße 30
86381 Krumbach

Unterschrift, Dienstbezeichnung

BEZIRK SCHWABEN
Fachberater für Fischereiwesen

Mörgener Str. 50

87773 Baiden

Signature 18.11.2025

Ort, Datum

Günzburg, 8. Januar 2026, Az. 6102

**Bauleitplanung;
Beteiligung des Landratsamtes Günzburg als Träger öffentlicher Belange
an der Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für den Bereich
„Nasskiesausbeute Burg IV“ durch die Stadt Thannhausen**

- frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB -

**Stellungnahme des Landratsamtes Günzburg
zum Vorentwurf vom 28.10.2025**

Die Stadt Thannhausen hat beschlossen, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Nasskiesausbeute Burg IV“ aufzustellen. Hierdurch soll der planungsrechtliche Weg zur Gewinnung neuer Kiesabbauflächen westlich des Stadtteils Burg geebnet werden.

Das Landratsamt Günzburg nimmt zum Planungsvorhaben wie folgt Stellung:

Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Der vorliegende Bebauungsplan ist derzeit nicht aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Thannhausen, der im fraglichen Bereich Flächen für die Landwirtschaft mit besonderer Bedeutung für die Erhaltung des Offenlandcharakters im Mindeltal und ein Überschwemmungsgebiet darstellt, entwickelt. Enthalten ist die geplante Kiesabbaufläche jedoch in der im Parallelverfahren anhängigen Flächennutzungsplanänderung. Nach Abschluss dieses Änderungsverfahrens ist der Bebauungsplan als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt anzusehen.

Wasserrecht und Bodenschutz

Von der geplanten Aufstellung des Bebauungsplanes zur Ermöglichung eines weiteren Kiesabbaus im Westen von Burg werden weder Wasserschutzgebiete, konkrete Planungen nach dem Wasserschutzgesetz noch bekannte Altlasten (Altablagerungen und Altstandorte) berührt.

Überschwemmungsgebiet:

Das Vorhaben liegt zum Teil im amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet HQ 100 der Mindel, der übrige Bereich im Überschwemmungsgebiet HQ extrem (~ HQ 1000). Mit den Ausführungen hierzu besteht Einverständnis.



Kiesabbau:

Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen den geplanten Kiesabbau. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan regelt hier bereits sehr detailliert die Punkte des Kiesabbaus, welche in dem gesonderten Verfahren zur Genehmigung des Kiesabbaus durch das Landratsamt Günzburg, Fachbereich Wasserrecht und Bodenschutz, erneut geprüft und beauftragt werden. Soweit ersichtlich besteht mit den vorliegenden Ausführungen Einverständnis.

Da der Bebauungsplan jedoch bereits sehr detaillierte Festsetzungen zur Abbauweise und zur Wiederverfüllung / Rekultivierung aufweist, muss darauf hingewiesen werden, dass sich dies im gesonderten wasserrechtlichen Verfahren noch ändern kann, da eine fachliche und technische Durchführbarkeit erst vom Wasserwirtschaftsamt sowie von der Unteren Naturschutzbehörde und den weiteren zu beteiligenden Fachstellen zu prüfen ist.

Es ist möglich, dass die vorliegenden Pläne nicht mit den fachlichen Anforderungen der Fachstellen kompatibel sind, weswegen eine Änderung nötig sein wird. In diesem Fall kann dies zur Folge haben, dass der Bebauungsplan erneut geändert werden müsste.

Es ist außerdem zu beachten, dass direkt angrenzend an das vorliegende Plangebiet sich ebenfalls ein vorhabenbezogener Bebauungsplan zum Kiesabbau in der Aufstellung befindet („Nasskiesausbeute-Burg III“). Es sollte beachtet werden, dass aufgrund des bereits massiv ausgebeuteten Umfelds die Hydrogeologie besonders zu berücksichtigen ist. Ob eine Beeinträchtigung aufgrund der abgeschlossenen und aktiven Abbauverfahren im Umkreis vorliegt, ist zu klären. Ebenso sind bereits im Verfahren befindliche Planungen zu berücksichtigen.

Eine Beeinträchtigung Dritter durch den Kiesabbau ist auszuschließen.

Umweltprüfung (§ 2 Abs. 4 BauGB)

Mit Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung besteht aus wasserrechtlicher Sicht Einverständnis.

Naturschutz und Landschaftspflege

Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans, jedoch wird um Änderung / Nachbesserung folgender Punkte gebeten:

- Die Arten- und Pflanzliste auf Seite 7 der Satzung enthält im ersten Absatz Informationen, welche im zweiten Absatz bereits enthalten sind, daher kann der erste Absatz gestrichen werden. Weiterhin wird unter zuvor genanntem Kapitel der Stammumfang (StU) der Bäume von 18-20 cm angegeben. Diese Pflanzqualität kann auf StU 7-8 cm geändert werden, da diese Größe leichter zu pflanzen ist und besser anwächst.
- Während Abbau und Rekultivierung ist die Anlage von sogenannten Biotopen auf Zeit für bedrohte Pionierarten und Rohbodenbesiedler wie z.B. Gelbbauchunke, Kreuzkröte, aber auch Uferschwalbe und Wildbienen, von großer Wichtigkeit. Aufgrund der Lage in der Moorbodenkulisse (Glötz 2) kommt einer naturräumlich entsprechenden Folgennutzung eine besondere Bedeutung zu.

- Im Rekultivierungsplan des Vorhaben- und Erschließungsplanes ist entlang der Ostseite des Grundstücks ein Wall als „Geländeanhebung“ in den Plan eingezeichnet. Im Erläuterungsbericht zum Vorhaben- und Erschließungsplan, S. 10, Ziffer 4.1, wird ausgeführt, dass die überlagerten Deckschichten abgetragen und auf den randlichen Sicherheitsabstandsflächen in Mieten von 2 m Höhe zwischengelagert werden. Nach Beendigung des Abbauvorgangs werden die abgeschobenen Deckschichten bei der späteren Rekultivierung an entsprechender Stelle wieder eingebaut. In der Legende zum Rekultivierungsplan sollte der Vermerk hinzugefügt werden, dass die Grenzwälle nur temporär bestehen und bei der Rekultivierung wieder vollständig entfernt und im Gelände eingebaut oder ordnungsgemäß verwertet werden müssen.
- Während der Abbauphase sollten die Aufschüttungen und das Abbaugelände alle zwei Jahre abschnittsweise gepflegt und gemäht werden, um die Flächen von hohem Gehölzaufwuchs freizuhalten. Diese Maßnahme ist wichtig, um den im Erläuterungsbericht zum Vorhaben- und Erschließungsplan als Fokusarten (Vorhaben- und Erschließungsplan S. 15) angegebenen bodenbrütenden Leitarten Feldlerche und Kiebitz weiterhin Brut- und Lebensraum bieten zu können. Diese Arten benötigen Freiflächen zur Brutaufzucht. Dickichte und Gehölzaufwüchse dagegen werden nicht als Habitat angenommen.
- Des Weiteren wird im Erläuterungsbericht zum Vorhaben- und Erschließungsplan (Seite 14 Absatz 2) der im Rekultivierungsplan eingezeichnete, nordöstliche und südöstliche Wall als Geländeanhebung zur Vermeidung der Vernässung von Nachbargrundstücken angegeben. Aus naturschutzfachlicher Sicht sind die verursachten Geländeerhöhungen nach Ende des Abbaus gänzlich zu entfernen und an das ursprüngliche Geländeniveau anzupassen. Eine Lösung für potentielle Vernässungsprobleme könnte die Anlage von Kiesfenstern sein. Generell sollte dies jedoch über ein hydrologisches Gutachten unter Berücksichtigung der Grundwasserfließrichtung abgeklärt werden. Eine pauschale Aussage, dass nur durch die Aufschüttung von Erdwällen eine Vernässung von Nachbargrundstücken ausgeschlossen werden kann, sollte vermieden werden.
- Im Erläuterungsbericht zum Vorhaben- und Erschließungsplan auf Seite 15, letzter Absatz, wird die Fischereinutzung auf den östlichen und nördlichen Randbereich beschränkt, was naturschutzfachlich begrüßt wird. Um die Abgrenzung exakter zu definieren, wird hier empfohlen, die Fischereinutzung nur an Uferbereichen zu erlauben, welche in der Planzeichnung der Satzung nicht mit einer „T-Linie“ gekennzeichnet sind. Um diese Forderung sicherzustellen, sollte der Rahmen der zulässigen Fischereinutzung auch in Ziffer 1.2 der textlichen Festsetzungen ergänzt werden.

Immissionsschutz

Der gewonnene Kiesrohstoff wird ohne große nachbarschaftliche Beeinträchtigung auf kurzem Wege per Lastkraftwagen über den Zufahrts- und Abfahrtsweg direkt zu örtlichen Baumaßnahmen des Antragstellers, der Fa. Grimbacher GmbH & Co. KG, transportiert.

Immissionsschutzfachlich wesentliche Auswirkungen sind auf Grund der großen Entfernung zu den nächstliegenden relevanten Immissionsorten nicht zu erwarten. Alle notwendigen Transportwege und der Zugang zum öffentlichen Straßennetz sind aus der bisherigen benachbarten Kiesausbeutung vorhanden. Die nächstliegende Wohnbebauung ist in ausreichender Entfernung nordöstlich des Abbaubereiches der Ortsteil Bayersried der Gemeinde Ursberg.

Die vorgesehenen Betriebszeiten für den Kiesabbau sind werktags von 7.00 bis 20.00 Uhr, außerhalb der Nacht- und Ruhezeiten. An Samstagen, Sonntagen und Feiertagen ist kein Betrieb vorgesehen.

Aus der Sicht des Immissionsschutzes bestehen gegen die vorgelegte Planung keine Bedenken.

Verkehrswesen

Die untere Straßenverkehrsbehörde ist von der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Nasskiesausbeute Burg IV“ der Stadt Thannhausen nicht berührt. Das Staatliche Bauamt in Krumbach ist als Straßenbaulastträger der Staatsstraße St 2025 zu beteiligen.

Abwehrender Brandschutz

Aus Sicht des abwehrenden Brandschutzes besteht mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Einverständnis.

Gesundheitswesen

In Zusammenschau der Planungsunterlagen ergeben sich in der Zuständigkeit des Gesundheitsamtes Günzburg keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben. Es wird gebeten, immissionsschutzrechtliche, bodenschutzrechtliche und wasserrechtliche Besonderheiten des Standortes nach Maßgabe der zuständigen Behörden zu berücksichtigen, insbesondere im Hinblick auf die Lage des Plangebietes innerhalb eines festgesetzten Überschwemmungsgebietes.

Sonstiges

Dem Vorhabenträger kommt beim vorhabenbezogenen Bebauungsplan eine besondere Rechtsposition zu. Er ist daher in allen wesentlichen Teilen der Bauleitplanung, zumindest auf dem Vorhaben- und Erschließungsplan und in der Begründung, zu benennen.

Im Abbauplan des Vorhabens- und Erschließungsplanes ist die Abbaurichtung in der Planzeichnung so darzustellen, wie dies in der Zeichenerklärung aufgeführt ist.

Die Beschreibung des Kiesabbaus und die zulässigen Abbau-Zeiten, die derzeit in den Absätzen 2 und 3 der Ziffer 4 von „III. Textliche Hinweise und nachrichtliche Übernahmen“ ausgeführt werden, stellen aus ortsplanerischer Sicht eine Festsetzung dar und sind unter „II. Textliche Festsetzungen“ aufzuführen.

Auf Seite 5 der Begründung wurde für die untere Abbildung nicht der aktuelle Auszug aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Thannhausen verwendet. Die unmittelbar angrenzenden Flächennutzungsplanänderungen „Nasskiesausbeute Burg II“, rechtswirksam seit 22.03.2011 und „Nasskiesausbeute Burg III“, rechtswirksam seit 22.10.2025, fehlen und sind zu ergänzen.

**- Ende der Stellungnahme des Landratsamtes Günzburg
zum Vorentwurf vom 28.10.2025**

**Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für den Bereich
„Nasskiesausbeute Burg IV“ durch die Stadt Thannhausen**

- frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB -

Günzburg, 8. Januar 2026

Die Stellungnahme ist ohne eigenhändige Unterschrift gültig.

Regionalverband Donau-Iller ■ Schwambergerstr. 35 ■ 89073 Ulm

Kling Consult GmbH
Burgauer Str. 30
86381 Krumbach

per Email an stellungnahmen@klingconsult.de

Telefon:	0731 / 17608-0
Telefax:	0731 / 17608-33
E-Mail:	sekretariat@rvdi.de
Homepage:	www.rvdi.de
Ihr Aktenzeichen:	5977-405-KCK
Ihr Schreiben vom:	11.11.2025
Unser Zeichen:	#10-008B wv
Datum:	12.11.2025

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Nasskiesausbeute-Burg IV“, Stadt Thannhausen,
Gemarkung Burg
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
hier: regionalplanerische Stellungnahme**

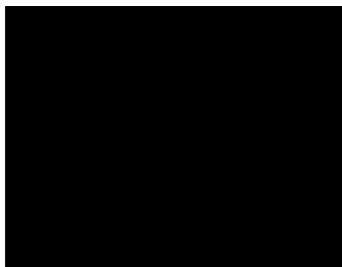
Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Anhörung zu o. g. Verfahren und nehmen dazu wie folgt Stellung:

Gemäß Plansatz B IV 3 Z (9) des Regionalplans Donau-Iller sind raumbedeutsame Vorhaben zur Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe in den festgelegten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe zu konzentrieren. Das Plangebiet liegt innerhalb des Vorranggebiets Thannhausen-Bayersried. Die vorgelegte Planung entspricht daher den Zielen der Raumordnung.

Durch Plansatz B IV 3 Z (3) des Regionalplans werden außerdem die Folgefunktionen für alle Vorranggebiete für den Abbau und zur Sicherung von Rohstoffen festgelegt. Für das im vorliegenden Verfahren betroffene Vorranggebiet Thannhausen-Bayersried sind dies Naturschutz, Landschaftssee und ggf. Landwirtschaft. Gemäß vorliegender Planunterlagen wird auch dieses Ziel berücksichtigt.

Aus Sicht der Regionalplanung bestehen daher keine Bedenken gegen die vorliegende Planung.



**Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung**gemäß ☐ § 4 Abs. 1 BauGB ☐ § 4 Abs. 2 BauGB ☐ § 4 a Abs. 3 BauGB

Zum Schreiben vom/Anruf vom

Anlage/n

1 ☐ **Flächennutzungsplan**☐

Änderung

☐ **Bebauungsplan**☐

Änderung

☐ **sonstiges baurechtliches Verfahren**

Nummer/Gebiet

Gemeinde/Markt/Stadt

2 Sehr geehrte Damen und Herren,
wir äußern uns zur vorgelegten Bauleitplanung wie folgt:

2.1 Ziele der Raumordnung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen sowie Grundsätze der Raumordnung als Vorgabe für die nachfolgende Abwägungsentscheidung:

2.2 Stellungnahme aus Sicht der

☐ Landes- und Regionalplanung

☐ Landesplanung

☐ Regionalplanung

2.3 Sonstige fachliche Informationen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem oben genannten Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. mit Rechtsgrundlage/n:

Die Bauleitplanung wurde in das Rauminformationssystem der Regierung von Schwaben eingetragen.

Wir bitten Sie, der höheren Landesplanungsbehörde zuverlässig alle Bauleitpläne sowie Innen- und Außenbereichssatzungen nach §§ 34 und 35 BauGB zu übermitteln, nachdem diese Rechtskraft erlangt haben bzw. die Regierung zu informieren, sofern Planungen nicht weiterverfolgt werden. Für diese Zuleitung in elektronischer Form haben wir das Funktionspostfach flaechenerfassung@reg-schw.bayern.de eingerichtet.

Augsburg,

Ort, Datum





WWA Donauwörth – Förgstraße 23 - 86609 Donauwörth

Kling Consult GmbH
Burgauer Straße 30
86381 Krumbach

stellungnahme@klingconsult.de

Ihre Nachricht
5977-405-KCK
11.11.2025

Unser Zeichen
1-4622-GZ-38487/2025

Datum
12.12.2025

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Nasskiesausbeute-Burg IV“, Stadt
Thannhausen, Gemarkung Burg - Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o. g. vorhabensbezogenen Bebauungsplan erhalten Sie unsere Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 1 BauGB als Träger öffentlicher Belange aus wasserwirtschaftlicher Sicht.

1 Fachliche Hinweise und Empfehlungen

Die Belange des Hochwasserschutzes und der -vorsorge, insbesondere die Vermeidung und Verringerung von Hochwasserschäden, sind in der Bauleitplanung zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 6 Nr. 12, Abs. 7 BauGB). Das StMUV hat gemeinsam mit dem StMB eine Arbeitshilfe „Hochwasser- und Starkregenrisiken in der Bauleitplanung“ herausgegeben, wie die Kommunen dieser Verantwortung gerecht werden können und wie sie die Abwägung im Sinne des Risikogedankens und des Risikomanagements fehlerfrei ausüben können. Es wird empfohlen, eine Risikobeurteilung auf Grundlage dieser Arbeitshilfe durchzuführen, s. <https://www.stmuv.bayern.de/themen/wasserwirtschaft/hochwasser/doc/arbeitshilfe.pdf>.



1.1 Lage im festgesetzten Überschwemmungsgebiet

Das Planungsgebiet liegt vollständig im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Mindel (bekannt gemacht im Amtsblatt der Kreisverwaltungsbehörde, vom 12.08.2016).

Aufgrund umgesetzter Hochwasserschutzmaßnahmen entspricht das amtlich festgesetzte Überschwemmungsgebiet nicht mehr der Realität. Als Beurteilungsgrundlage werden daher die Hochwassergefahrenflächen bei HQ₁₀₀ der Mindel (= faktisches Überschwemmungsgebiet) herangezogen.

Es gelten die Anforderungen des § 78 Abs. 3 WHG an die Abwägung.

Vorschlag für Festsetzungen¹:

„Der Abflusskorridor der Mindel ist im festgesetzten bzw. faktischen Überschwemmungsgebiet freizuhalten. Geländeerhöhungen/Aufschüttungen sind nicht zulässig.“

1.2 Kiesabbau und vorsorgender Grundwasserschutz

Das Planungsgebiet ist durch hohe Grundwasserstände gekennzeichnet. Durch das geplante Abbauvorhaben wird auf das Grundwasser eingewirkt (z.B. Aufstau, Umleitung, Absenkung). Dadurch können nachteilige Folgen für das Grundwasser oder für Dritte entstehen. Ein Eingriff in das Grundwasser durch die geplanten Maßnahmen stellt grundsätzlich einen Benutzungstatbestand nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 bzw. Abs. 2 Nr. 1 oder ggf. § 9 Abs. 2 Nr. 2 WHG dar. Benutzungen sind in einem wasserrechtlichen Verfahren zu behandeln.

Vorschlag für Hinweise zum Plan:

„Nach Fachgutachten des Büros Kling Consult, vom 07.10.2025, beträgt der höchste zu erwartende Grundwasserstand (HzeGw) im Planungsgebiet 504,30 m NHN (Wasserspiegelhöhe See Fl.-Nr. 751) bzw. 503,80 m NHN (Wasserspiegelhöhe See Fl.-Nrn. 747, 748) bzw. 503,70 m NHN (Wasserspiegelhöhe See Fl.-Nr. 749). Damit würde es bereichsweise zu einem Überlaufen der infolge des Abbaus entstehenden Seeflächen kommen. Nachteile und Beeinträchtigungen von Dritten bspw. durch ein Überlaufen der Seen sind in jedem Fall auszuschließen.“

„Nach Einschätzung des WWA ist das Extremereignis im Juni 2024 in seinen Ausmaßen im Bereich des gegenständlichen Vorhabens als HQ₁₀₀-Ereignis einzustufen. Daher müssen die neuen hydraulischen Bemessungsstände aus 2024 (30. Mai bis 3. Juni 2024) herangezogen bzw. betrachtet werden. Auf einen Sicherheitszuschlag kann verzichtet werden, da mit der Referenzmessstelle Thannhausen Q/A langjährige Messungen für den Standort vorliegen (> 30 Jahre, mind. 1 Messung je Monat). Ein Freibord von 0,25 m ist weiterhin zu berücksichtigen.“

¹ Das Gebiet, für das die Festsetzung gelten soll, muss konkret benannt werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn nur ein Teil des Plangebietes im vorläufig gesicherten bzw. festgesetzten Überschwemmungsgebiet liegt.

„Um negative Einflüsse auf das Grundwasser ausschließen zu können, hat der Bauherr/Unternehmer einen fachlich qualifizierten Nachweis über die quantitativen und qualitativen Einflüsse auf das Grundwasser während der Bauphase und im Endzustand zu erbringen (z. B. hydrogeologisches Gutachten). Für entsprechende Maßnahmen sind regelmäßig wasserrechtliche Genehmigungen bei der Kreisverwaltungsbehörde einzuholen.“

„Sind im Rahmen von Abbauvorhaben Maßnahmen geplant, die in das Grundwasser eingreifen, so ist rechtzeitig vor deren Durchführung mit der Kreisverwaltungsbehörde bezüglich der Erforderlichkeit einer wasserrechtlichen Erlaubnis Kontakt aufzunehmen.“

1.3 Vorsorgender Bodenschutz

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen/Flächennutzungsplänen ist die Bodenschutzklausel gem. § 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB zu beachten; zudem sind nach § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB die Belange des Umweltschutzes und damit auch die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu berücksichtigen. Zur Durchführung der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 i. Verb. m. Anl. 1 Nr. 2a BauGB müssen die im Plangebiet vorkommenden Bodentypen benannt und deren natürliche Bodenfunktionen (§ 2 BBodSchG) bewertet werden.

Böden, die die natürlichen Bodenfunktionen oder die Funktion als Standort für landwirtschaftliche Nutzfläche (natürliche Ertragsfähigkeit) in besonderer Weise erfüllen, sind zu berücksichtigen und die Planung auf weniger wertvolle Böden zu lenken. Im Sinne des Grundsatzes 1.3.1 des Landesentwicklungsplans 2020 („Erhalt und die Schaffung natürlicher Speichermöglichkeiten für Kohlendioxid und anderer Treibhausgase“) ist bei humusreichen Böden (insb. Moorböden) auch die Speicherfunktion für Kohlendioxid zu berücksichtigen. Ggf. vorhandene geogene oder großflächig siedlungsbedingte Bodenbelastungen sind zu berücksichtigen. Darüber hinaus sind geeignete Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen auf das Schutzgut Boden aufzuzeigen.

Es wird empfohlen, für die Bodenfunktionsbewertung einen qualifizierten Fachgutachter zu beauftragen.

Vorschlag zur Änderung des Plans:

„Nach Baugesetzbuch (BauGB) Anlage 1 (zu § 2 Absatz 4 und §§ 2a und 4c) ist für die vorhandenen Böden eine Bestandsaufnahme und Bewertung der im Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) aufgeführten Bodenfunktionen durchzuführen. Es wird empfohlen, einen qualifizierten Fachgutachter zu beauftragen. Ggf. vorhandene geogene oder großflächig siedlungsbedingte Bodenbelastungen sind zu berücksichtigen. Es sind geeignete Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen auf das Schutzgut Boden aufzuzeigen. Auf Grundlage der Bodenfunktionsbewertung ist zu prüfen, ob ggf. ein schutzgutbezogener Ausgleich erforderlich ist.“ (s. LfU, FAQ Bodenfunktionsbewertung: https://www.lfu.bayern.de/boden/bodenschutz_bauplanung/fag_bodenfunktionsbewertung/index.htm)

I.A. soll sparsam mit Grund und Boden umgegangen, Innenentwicklung bevorzugt werden und auch die Versiegelung zum Erhalt der Bodenfunktionen auf das notwendige Maß begrenzt werden (§ 1 a Abs. 2 Satz 1 BauGB).

Bei der Planung und Durchführung von baulichen Maßnahmen sind die Anforderungen nach DIN 19639 „Bodenschutz bei der Planung und Durchführung von Bauvorhaben“, DIN 19731:2023-10 „Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial und Baggergut“ sowie DIN 18915 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten“ zu beachten.

Für eine fachgerechte Umsetzung von Baumaßnahmen mit einer Eingriffsfläche > 3.000 m² oder bei Böden mit hoher Funktionserfüllung oder besonders empfindlichen Böden ist i.d.R. (bereits in der Planungsphase) eine bodenkundliche Baubegleitung einschließlich Bodenschutzkonzept (DIN 19639) vorzusehen.

Verwertung von Bodenmaterial

Der Anfall von Bodenaushub ist so weit wie möglich/unter Berücksichtigung der Belange gem. Nr. 1.3.1 zu vermeiden (§ 6 Abs. 1 KrWG) bzw. gering zu halten. Dies ist bereits bei der (Bau)Planung zu berücksichtigen und ggf. ein entsprechendes Bodenmanagementkonzept zu erstellen (= Massenbilanzierung Bodenaushub + frühzeitige Darstellung möglicher Verwertungswege + Einplanung notwendiger (Zwischen-)Lagerflächen).

Zur Entlastung von Entsorgungswegen und zur Kostenminimierung sollte ausgehobenes, geeignetes Bodenmaterial i.d.R. am Entstehungsort (z. B. innerhalb des Baugebietes) weiterverwendet werden (z.B. modellierte Vegetationsflächen, Lärm-/Sichtschutzwälle, Dachbegrünungen).

Zusätzliche Hinweise für Rückbauarbeiten:

Die Anforderungen des Bodenschutzes gelten auch für den Rückbau von Anlagen und Bauwerken oder temporär genutzten Flächen (z. B. Zwischenlagerung von Aushubmaterial, Baustelleneinrichtungsflächen, Baustraßen). Um bei Rückbauarbeiten die möglichen physikalische (z. B. Verdichtung) oder chemische Veränderungen (z. B. Eintrag von Rückbaumaterial) des Bodens zu vermeiden, ist bei größeren Vorhaben oder der Betroffenheit empfindlicher Böden (z.B. Moorböden) eine bodenkundliche Baubegleitung (DIN 19639) vorzusehen.

Vorschlag für Festsetzungen:

„Die geplante Baumaßnahme umfasst eine Eingriffsfläche von > 3.000 m². Es ist daher in der Planungs- und Ausführungsphase eine bodenkundliche Baubegleitung einschließlich Bodenschutzkonzept gemäß DIN 19639 vorzusehen.“

„Bei Erd- und Tiefbauarbeiten sind zum Schutz des Bodens vor physikalischen und stofflichen Beeinträchtigungen sowie zur Verwertung des Bodenmaterials insbesondere die Vorgaben der DIN 18915 und DIN 19731:2023-10 zu berücksichtigen.“

Vorschlag für Hinweise zum Plan:

„Das vorliegende Bodenschutz- und Verwertungskonzept vom 07.10.2025 enthält überwiegend allgemeine Hinweise und keine konkreten, vor Ort zu treffenden Maßnahmen (s. Anlage 4 des Bodenschutz- und Verwertungskonzepts, „Leitfaden zum Umgang mit Ober- und Unterboden im Zuge von Erdarbeiten“). Für den noch zu stellenden Abbauantrag sind die Maßnahmen innerhalb eines Umsetzungsplans zu präzisieren. Auf Kartendarstellungen sind Bodenschutzmaßnahmen wie Lagerflächen für die Bodenmieten, Tabu-Flächen, Zuwegungen, etc., zu verorten und mit Hinweisen zur konkreten Umsetzung zu versehen.“

2 Zusammenfassung

Gegen den Bebauungsplan bestehen keine grundlegenden wasserwirtschaftlichen Bedenken, wenn obige Ausführungen berücksichtigt werden.



Verteiler:

Landratsamt Günzburg

mit der Bitte um Kenntnisnahme